

26. IV. 1916

77
44

Der Verkehr mit Branntwein.

N. Berlin, 25. April. (Priv.-Tel.) Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrates über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 lauten:

I. Zu Abschnitt I der Verordnung.
Reichsbranntweinstelle.

§ 1. Die Reichsbranntweinstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Sitz ist Berlin. Zuschriften sind zu richten: An die Reichsbranntweinstelle in Berlin W. 9, Schellingstraße 14/15.

§ 2. Die laufenden Geschäfte der Reichsbranntweinstelle erledigt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Entscheidungen, die nach der Verordnung vom 15. April 1916 der Reichsbranntweinstelle zusehen, sind nach Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen trifft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Entscheidung selbständig; sie ist bei nächster Gelegenheit den anderen Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 3. Der Beirat besteht aus Regierungsvertretern und Vertretern der beteiligten Gewerbe. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle beruft den Beirat und leitet seine Beratungen.

§ 4. Das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder der Reichsbranntweinstelle ist ein Ehrenamt.

§ 5. Die Ueberführung von Branntwein in ein Zollauslassgebiet (Freihafen), einen Freibeizirk oder ein Zolllager ist nur mit Genehmigung der Spirituszentrale zulässig.

Zu Abschnitt II der Verordnung.
Branntweinerzeugung.

§ 6. Die Definitivbehörden haben der Reichsbranntweinstelle bis zum 15. Mai 1916 ein Verzeichnis aller in ihrer Geschäftsbereich liegenden Branntweine zu übersenden, die am 17. April 1916 im Betrieb gewesen sind oder dem Betrieb nach dem 16. April 1916 aufgenommen haben. In dem Verzeichnis sind die in dem Betriebsjahr 1915/16 nach dem 16. April den Betrieb aufgenommen, sind den ersten fünf Tagen des auf die Betriebsaufnahme folgenden Monats der Reichsbranntweinstelle namhaft zu machen. Kleinbrennereien sind in das Verzeichnis nur soweit aufzunehmen, als ihre Erzeugung 10 Hektoliter Alkohol im Betriebsjahr nicht übersteigt. Brennereien, deren Verzeichnisse nicht unterliegt, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Auf Ersuchen der Reichsbranntweinstelle sind dieser andere Brennereien und nach dem Branntweinsteuerverge und nach den Ausführungsbestimmungen anmeldspflichtige Betriebe mitzuteilen und nähere Auskünfte über die Brennereien und die anderen anmeldspflichtigen Betriebe zu geben.

§ 7. Die Auskunft nach § 7 der Verordnung ist nur besondere Aufforderung der Spirituszentrale zu erstatten. Diese übersendet den Brennereien zu diesem Zwecke ein Fragebogen. Der Fragebogen ist binnen einer Woche wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden. Die Pflicht zur Lieferung des Branntweins ist von der Zusendung des Fragebogens nicht abhängig.

Zu Abschnitt 2 II., III. und V der Verordnung.

§ 8. Die in § 3 der Verordnung festgesetzte Absatz- und Vergällungsbeschränkung, sowie die in § 10 Abs. 1, und § 11, Abs. 1, der Verordnung vorgeschriebene Lieferungs- und Anzeigepflicht bezieht sich nicht auf Branntwein, der bis zum 16. April 1916 unvollständig vergällt worden ist, oder dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist. (§ 21, Abs. 3, der Verordnung). Ist die unvollständige Vergällung nicht bis zum 10. Mai 1916 erfolgt, so unterliegt der Branntwein der Absatz- und Vergällungsbeschränkung; er ist nachträglich anzumelden.

§ 9. Von der Lieferungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 10 und 11 der Verordnung ist außer dem in § 10, Abs. 2, der Verordnung bezeichneten Branntwein auch solcher Branntwein ausgenommen, der nach § 29 der Branntweinsteuerverordnung ohne Vergällung steuerfrei abgelassen ist.

Zu Abschnitt 3 der Verordnung.

Branntweinbestände.

§ 10. Die Anzeige nach § 11 der Verordnung über unversicherten und unverzollten Branntwein ist der Spirituszentrale nach dem beigefügten Muster A ohne besondere Aufforderung zu erstatten. Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Steuerstelle hat dem zur Anzeige Verpflichteten auf Verlangen Auskunft über in dessen Gewahrsam befindliche Branntweinemengen nach den amtlichen Büchern und Abfertigungsdokumenten zu geben. Vordrucke für die Anzeige sind bei der Spirituszentrale kostenlos erhältlich.

§ 11. Die Anzeige nach dem § 16 der Verordnung über versicherten oder verzollten Branntwein ist ohne besondere Aufforderung nach dem beigefügten Muster B zu erstatten. Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Anmeldung hat sich auch auf verarbeiteten, zum Genuss bestimmten oder dazu geeigneten Branntwein zu erstrecken. Branntweinemengen, die insgesamt nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthalten, sind von der Anmeldungs- und Lieferungsspflicht ausgenommen. Ist der Bestand größer, so sind die gesamten Mengen anzugeben; doch ist eine Teilmenge, die nicht mehr

als 10 Hektoliter Alkohol enthält, von der Lieferungsspflicht ausgenommen. Vordrucke für die Anzeigen sind bei der Spirituszentrale kostenlos erhältlich.

§ 12. In den Fällen der §§ 13 und 18 der Verordnung ist der Preis, falls keine Beschwerde eingeht, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht binnen eines Monats vom Tage der endgültigen Preisfestsetzung ab, so sind vom Tage der Endgültigkeit ab Zinsen in Höhe von 1 v. H. über den Diskontsatz der Reichsbank zu zahlen.

Zu Abschnitt IV der Verordnung.

Einfuhr aus dem Ausland.

§ 13. Wer aus dem Ausland Branntwein in Fässern oder Kesselwagen einführt, ist verpflichtet, der Spirituszentrale unter Angabe von Art und Menge (tunlichst in Litern Alkohol), der Umschließungsart, des Einkaufspreises und des Bestimmungsortes unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Spirituszentrale weiterzuleiten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat den Eingang des Branntweins und dessen Lieferungsart unverzüglich der Spirituszentrale anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 14. Wer aus dem Ausland Branntwein einführt, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch die Spirituszentrale mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Spirituszentrale zu verladen. Die Spirituszentrale hat sich binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr zu erklären, ob sie den Branntwein übernehmen will. Soweit die Spirituszentrale die Abnahme ablehnt oder sich binnen der angegebenen Frist nicht erklärt, erlischt die Lieferungsspflicht.

§ 15. Die Spirituszentrale setzt den Uebernahmepreis für den übernommenen Branntwein fest. Gegen die Festsetzung ist binnen vierzehn Tagen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so finden die Vorschriften im § 5 Abs. 2 der Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 16. Die Abnahme hat auf Verlangen des zur Ueberlassung Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Spirituszentrale das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Spirituszentrale über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme.

§ 17. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten und der Spirituszentrale über Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung, Versicherung und Eigentumsübergang ergeben, entscheidet der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 13 und des § 14 Satz 1 zuwiderhandelt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 13 und 14 festgesetzte Anzeige- und Lieferungsspflicht kann neben der Strafe